

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bauwerkserneuerung BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der BAB A 9 Nürnberg – München im Bereich AK Nürnberg-Ost – AD Nürnberg/Feucht

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 09.12.2020, Gz. RMF-SG32-4354-1-44, ist der Plan für die Bauwerkserneuerung BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich AK Nürnberg - Ost - AD Nürnberg/Feucht gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 19.01.2021 bis zum 01.02.2021

bei dem Bauamt des Marktes Wendelstein, Neues Rathaus, Schwabacher Straße 8, 90530 Wendelstein, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist im Amtsgebäude ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Vorab ist eine telefonische Anmeldung unter der Nr. 09129/401-140 erforderlich. Der Raum, in dem die Unterlagen ausliegen, darf nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.12.2020 zugelassenen Vorhabens ist die Erneuerung des Bauwerks BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der A 9, das sich im Streckenabschnitt zwischen dem AK Nürnberg-Ost und dem AD Nürnberg/Feucht unmittelbar südlich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht befindet. Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der A 9 ist ca. 440 m lang (Bau-km 385+350 bis 385+790). Bestandteil der Vorhabensplanung ist neben dem Ersatzneubau des aus vier Teilbauwerken bestehenden Brückenbauwerks über die Schwarzachschlucht die bauliche Anpassung der A 9 in den Anschlussbereichen beidseits des Brückenbauwerks sowie der Bau eines Wartungswegs am Ostrand der A 9 für Zwecke des Brückenunterhalts.

Die Entwässerung der Verkehrsflächen in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich wird im Rahmen der Vorhabensplanung auch neu geordnet; in diesem Rahmen wird die Beckenanlage, die sich im Bereich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) befindet, umgestaltet.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Bauwerkserneuerung BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich AK Nürnberg-Ost - AD Nürnberg/Feucht wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Schwarzach (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der von der Schwarzachbrücke und der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) abfließenden Niederschlagswasser. Es darf Straßenabwasser aus folgenden Entwässerungsabschnitten eingeleitet werden:

Bezeichnung der Einleitung	Bereich	Benutztes Gewässer
E1	Bau-km 385+518	Schwarzach

Umfang der Einleitungen von Straßenabwasser:

Bezeichnung der Einleitung	Max. Abfluss beim Berechnungsregen der Regenspende $r_{15,1}$ (l/s)	ab dem Zeitpunkt
Absetzbecken Nr. 6633799	310	der Inbetriebnahme

4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von Baumaterialien in den Grundwasserbereich/-schwankungsbereich erteilt.“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, den Natur- und Landschaftsschutz und den Immissionsschutz. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation sein.“